



Stellungnahme zur Meldung einer Vorabkontrolle durch den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission zum Thema „Personen mit eingeschränkter Mobilität – Notfallplan“

Brüssel, den 11. November 2009 (Fall 2009-0014)

1. Verfahren

Am 6. Januar 2009 führte der Datenschutzbeauftragte (im Folgenden: „*DSB*“) der Europäischen Kommission (im Folgenden: „*Kommission*“) eine Meldung im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Thema „*Personen mit eingeschränkter Mobilität – Notfallplan*“ durch.

In einer E-Mail vom 9. Februar 2009 wurden dem Datenschutzbeauftragten der Kommission Fragen gestellt. Antworten und Erklärungen wurden am 9. Juli 2009 gesendet. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem Datenschutzbeauftragten der Kommission am 4. September vorgelegt. Dazu wurden am 11. November 2009 Bemerkungen abgegeben.

2. Fakten

Es geht hier um die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit „*Personen mit eingeschränkter Mobilität – Notfallplan*“ durch die GD-ADMIN.DS.6 der Kommission.

Betroffene Personen

Betroffen sind sämtliche Mitarbeiter der Kommission sowie alle Besucher mit eingeschränkter Mobilität (im Folgenden: „Personen mit eingeschränkter Mobilität“).

Zweck

Die Verarbeitung soll ermöglichen, dass Personen mit eingeschränkter Mobilität bei Räumungsübungen und bei der tatsächlichen Räumung der Gebäude der Kommission im Notfall bessere Hilfeleistungen bekommen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Artikel 1e des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden „das Statut“) und die Entscheidung der Kommission K/1623/2006 vom 26. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten.

Der Kommission hat einen Vertrag mit einem externen Wachdienst geschlossen, der die Sicherheitsmitarbeiter einstellt, welche die für die vorliegende Verarbeitung relevanten Daten erheben. Für den Vertrag gilt belgisches Recht. Im Vertrag wird auf den Grundsatz des Datenschutzes verwiesen (Artikel I.9), der unter anderem vorsieht, dass „*der Auftragnehmer nur auf Weisung des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen ... handeln darf*“. Zudem werden in

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Brüssel

Büro: rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: 02/283 19 00 - Fax: 02-283 19 50

Artikel I.9 des Vertrags alle Sicherheitsmaßnahmen aufgeführt, die in Artikel 22 Absatz 2 (Buchstabe a bis i) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehen sind. Artikel II.9 des Vertrags beinhaltet den Grundsatz der Vertraulichkeit, der vorsieht, dass *„der Auftragnehmer jeden seiner Mitarbeiter sowie jedes Mitglied seiner Verwaltungsorgane und der Geschäftsleitung dazu zu verpflichten hat, dass sie über sämtliche Informationen, die direkt oder indirekt mit der Ausführung der Leistungen zusammen hängen, Stillschweigen bewahren und diese nicht an Dritte weitergeben ...“*.

Verfahren und Verarbeitung

Nach dem von der GD-ADMIN.DS.6 eingerichteten Verfahren wird die betroffene Person bei ihrer Ankunft im Gebäude der Kommission oder bei einem Gang in ein anderes Gebäude von einem Mitarbeiter des Wachdiensts aufgefordert, sich freiwillig in ein Registerheft „Hilfe bei Räumungsalarm“ einzutragen, das am Empfang des Gebäudes ausliegt. Sie muss insbesondere angeben, zu welcher Uhrzeit sie kommt und das Gebäude verlässt, wo sie sich aufhält und welche Telefonnummer dieser Raum hat.

Dieses Register besteht aus einzelnen Datenblättern und umfasst zwei Teile: einen für die Mitarbeiter und einen für Besucher. Der Sicherheitsmitarbeiter, der die Daten jeder betroffenen Person erfasst, trägt auf jedem Datenblatt seinen Namen ein.

Für Mitarbeiter werden folgende Daten erhoben:

- Anfangsdatum
- Enddatum (optional)
- Name und Vorname
- Gebäude/Büro
- Telefonnummer
- Art der Hilfe (optional) und
- Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses
-

Für Besucher werden folgende Daten erhoben:

- Datum
- Name und Vorname
- Gebäude/Büro
- Telefonnummer
- Art der Hilfe (optional)
- Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses und
- Uhrzeit des Betretens und Verlassens des Gebäudes

Auf beiden Datenblättern (für Mitarbeiter und Besucher) wird darauf hingewiesen, dass die betroffene Person im Falle des Vermerks „Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses“ mit ihrer Unterschrift bestätigt, dass sie die vorgeschriebenen Informationen zur Verarbeitung erhalten hat, insbesondere das Informationsblatt und die Anweisungen für Räumungsalarm.

Zudem wird ein Einsichtnahmeprotokoll erstellt, auf dem Datum, Name und Eigenschaft der Person, die das Datenblatt eingesehen hat, Grund der Einsichtnahme und Unterschrift dieser Person angegeben werden. Die Organisatoren von Räumungsübungen können verlangen, die Liste der Personen mit eingeschränkter Mobilität einzusehen, damit sie ihnen besser helfen können. Dann müssen die Sicherheitsmitarbeiter diese Anfrage begründen und ihre Namen im Protokoll eintragen.

Empfänger

Empfänger der erhobenen Datenblätter sind:

- die Sicherheitsmitarbeiter an den Empfangsschaltern
- die Erste-Hilfe-Teams
- die Teamchefs der Rettungsdienste und
- die für die Räumung Verantwortlichen, d. h. die Feuerwehr

All diese Personen können nur in einem Notfall auf diese Datenblätter zugreifen.

Die Sicherheitsmitarbeiter an den Empfangsschaltern gehören einem externen Wachdienst an und unterstehen der Direktion Sicherheit der Kommission.

Die übrigen Empfänger sind Beamte oder sonstige Beschäftigte der Kommission.

Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung

In der Meldung heißt es, dass die betroffenen Personen die sie betreffenden Daten jederzeit einsehen und von den Sicherheitsmitarbeitern berichtigen lassen können.

Anträge auf Sperrung und Löschung der Daten werden innerhalb von 48 Stunden ausgeführt, sofern der Antrag berechtigt ist.

Informationsrecht

Bezüglich des Informationsrechts heißt es in der Meldung, dass ein Informationsblatt mit dem Titel „*Informationen für Personen mit eingeschränkter Mobilität*“ bei der freiwilligen Registrierung an den Empfangsschaltern erhältlich ist und auf den Intranetseiten der Kommission IntraComm bereitsteht. Dieses Informationsblatt enthält folgende Angaben: Name des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zweck der Verarbeitung, Empfänger, Hinweis darauf, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig ist, Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Aufbewahrungsfrist der Datenblätter und das Recht, sich jederzeitig an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Aufbewahrung der Daten

Bei Mitarbeitern der Kommission werden alte Datenblätter jeweils zum Monatsende überprüft und aussortiert. Bei Besuchern werden die Datenblätter jeweils zum Monatsende überprüft und aussortiert. Die GD-ADMIN.DS.4 ist mit der Vernichtung der Datenblätter betraut.

Vor dem Aussortieren wird ein anonymes Statistikverzeichnis erstellt, auf dem Monat und/oder Jahr, Anzahl der Personen mit eingeschränkter Mobilität und Name des Wachdienstmitarbeiters vermerkt werden.

Aufbewahrung und Sicherheitsmaßnahmen

In der Meldung heißt es ausschließlich, dass die Daten auf Papier gesammelt werden und das Register unter dem Schutz der Wachleute an den Empfangsschaltern der Gebäude aufbewahrt wird.

3. Rechtliche Aspekte

3.1 Vorabkontrolle

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, soweit die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts

fallen (Artikel 3 Absatz 1). Im vorliegenden Fall geht es um die Verarbeitung von Daten durch die Kommission und die Verarbeitung im Rahmen von Tätigkeiten, die Tätigkeiten der ersten Säule darstellen und somit in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen.

Die Daten über die Personen mit eingeschränkter Mobilität werden im Papierformat verarbeitet und sollen in einer Kartei aufbewahrt werden. Somit gilt Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung.

Daher fällt diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert. In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a gelten als Verarbeitungen, die solche Risiken enthalten können, „*Verarbeitungen von Daten über Gesundheit oder Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen*“. Die vorliegende Verarbeitung bezieht sich auf eine spezielle Personengruppe, nämlich Personen mit eingeschränkter Mobilität, damit diese bei Räumungsübungen oder der Räumung des Gebäudes im Notfall Hilfe bekommen können. Es liegt auf der Hand, dass der Begriff eingeschränkte Mobilität medizinische Implikationen hat. Insbesondere aus der Tatsache, dass die betroffene Person freiwillig darum gebeten hat, dass angegeben werden soll, welche Art von Hilfe sie im Notfall benötigen könnte, lassen sich Informationen über die Gesundheit dieser Person ableiten. Deshalb fällt diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich des Verfahrens der Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung.

Grundsätzlich erfolgt die Kontrolle durch den EDPS vor Beginn der Verarbeitung. Da im vorliegenden Fall die Ernennung des EDPS erst nach Beginn der Verarbeitung erfolgte, muss die Kontrolle umständehalber *nachträglich* erfolgen. Dies bedeutet keineswegs, dass die Umsetzung der Empfehlungen des EDPS nicht wünschenswert wäre.

Die offizielle Meldung ging am 6. November 2009 per Post ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wurde die Frist von zwei Monaten, in der der EDPS seine Stellungnahme abgeben muss, ausgesetzt. Aufgrund der 218 Tage dauernden Aussetzung muss der EDPS seine Stellungnahme daher spätestens am 11. November 2009 abgeben (150 Tage Aussetzung + 68 Tage für Bemerkungen).

3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen Daten nur verarbeitet werden, wenn mindestens eine der fünf dort genannten Voraussetzungen erfüllt ist.

Unter diesen fünf Voraussetzungen, die in Artikel 5 aufgeführt werden, heißt es in Artikel 5 Buchstabe a insbesondere, dass die Daten verarbeitet werden dürfen, wenn *die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften ... oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die der Einrichtung übertragen wurde*“.

Im Hinblick auf diese Voraussetzung sind zwei Aspekte zu prüfen: Erstens, ob die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere Rechtsakte die Verarbeitung vorsehen, und zweitens, ob die Verarbeitung im öffentlichen Interesse notwendig ist (Notwendigkeitsprüfung).

Im vorliegenden Fall ist die **Rechtsgrundlage** der Verarbeitung Artikel 1e des Statuts und die Entscheidung der Kommission K/1623/2006 vom 26. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten.

Die Notwendigkeit der Verarbeitung wird auch in Erwägungsgrund 27 der Verordnung angesprochen, wo es heißt: *„Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“*. Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung für die Verwaltung und das Funktionieren der Kommission im Rahmen einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten erforderlich. Der EDPS ist insbesondere der Ansicht, dass die GD-ADMIN.DS.6 im Rahmen einer Aufgabe im öffentlichen Interesse tätig wird, da die Erhebung bestimmter Daten durch die Wachdienstmitarbeiter notwendig ist, um das Wohl von Personen mit eingeschränkter Mobilität und ihre Sicherheit im Falle einer Räumung der Gebäude der Kommission im Notfall zu gewährleisten.

Zudem erfüllt die Verarbeitung auch die in Artikel 5 Buchstabe d genannte Voraussetzung, dass *„die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat.“* Im vorliegenden Fall tragen sich die betroffenen Personen in das Register ein und füllen freiwillig ein Datenblatt aus, wenn sie im Falle einer Räumung Hilfe wünschen. Der EDPS begrüßt insbesondere, dass die Art der Hilfe optional angegeben werden kann und dass die betroffene Person das Datenblatt nur unterzeichnet, wenn sie alle vorgeschriebenen Informationen zur Verarbeitung erhalten hat.

Die Rechtmäßigkeit der vorgeschlagenen Verarbeitung ist demnach gegeben.

Im Übrigen werden die Daten über die Gesundheit laut Artikel 10 der Verordnung als *„besondere Datenkategorien“* eingestuft.

3.3 Verarbeitung von besonderen Datenkategorien

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über die Gesundheit untersagt, wenn sie nicht durch die in Artikel 10 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung genannten Gründe gerechtfertigt ist.

Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung sieht vor, dass das Verbot der Verarbeitung von Daten über die Gesundheit nicht gilt, wenn *„die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist“*. Im vorliegenden Fall ist die Verarbeitung von Daten über die Gesundheit, d. h. zur Art der von dem betreffenden Beschäftigten gewünschten Hilfe, gerechtfertigt, denn sie ist für die Erfüllung der Pflichten und spezifischen Rechte der Kommission als Arbeitgeber notwendig, wie dies Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorsieht.

Außerdem gilt das Verbot der Verarbeitung von Daten über die Gesundheit nicht, wenn *„die betroffene Person ausdrücklich in die Verarbeitung der genannten Daten eingewilligt hat“*, wie es in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung heißt. Im vorliegenden Fall legen die betroffenen Personen einschließlich der Besucher die betreffenden Daten den Wachdienstmitarbeitern freiwillig vor (siehe oben unter Punkt 3.1).

Zur Art der Behinderung wird im Register nichts vermerkt. Jedoch lässt sich schon aus der Art des Registers, in dem Name und Vorname der Person mit eingeschränkter Mobilität sowie die Art

der gewünschten Hilfeleistung aufgezeichnet werden, auf Daten über die Gesundheit der betroffenen Person schließen, auch wenn keine Angaben zur Art der Behinderung gemacht werden. Deshalb empfiehlt der EDPS zur Einhaltung von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung, alle Sicherheitsmitarbeiter darauf hinzuweisen, dass die Daten über die Gesundheit nach den Grundsätzen der ärztlichen Schweigepflicht behandelt werden müssen, und diese eine mit dem Berufsgeheimnis eines im Gesundheitswesen Tätigen vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen zu lassen.

3.4 Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Nach Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung ist der für die Verarbeitung Verantwortliche *„das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft, die Generaldirektion, das Referat oder jede andere Verwaltungseinheit, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet“*. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat darauf zu achten, dass die in der Verordnung vorgesehenen Pflichten erfüllt werden (Information der betroffenen Person, Schutz der Rechte der betroffenen Person, Wahl des Auftragsverarbeiters, Meldung beim behördlichen Datenschutzbeauftragten usw.). Der Auftragsverarbeiter ist *„die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet“* (Artikel 2 Buchstabe e).

Im vorliegenden Fall gehören die Sicherheitsmitarbeiter einem externen Wachdienst an, mit dem die Kommission einen Vertrag geschlossen hat.

Die Kommission gilt als für die Verarbeitung Verantwortliche, da sie die Zwecke und Mittel der Erhebung der Daten der betroffenen Personen festlegt, nämlich die Erstellung eines Registers für Beschäftigte und Besucher mit eingeschränkter Mobilität, um diesen bessere Hilfeleistungen und mehr Sicherheit zu bieten. Der externe Wachdienst gilt als Auftragsverarbeiter, da er die Daten im Auftrag der Kommission verarbeitet. Insbesondere die Sicherheitsmitarbeiter, die beim Wachdienst beschäftigt sind, erheben die Daten der Beschäftigten und Besucher mit eingeschränkter Mobilität nach den Weisungen der Direktion Sicherheit der Kommission. Daraus ergibt sich, dass die Rollen des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters den Definitionen in Artikel 2 Buchstabe d und e der Verordnung entsprechen.

3.5 Qualität der Daten

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung müssen personenbezogene Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.

Die oben unter „Fakten“ beschriebenen verarbeiteten Daten erscheinen notwendig und für den Zweck der Verarbeitung erheblich. Deshalb stellt der EDPS fest, dass der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung formulierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit respektiert wird.

Im Übrigen müssen die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits in Punkt 3.2 der vorliegenden Stellungnahme geprüft. Die Verarbeitung nach Treu und Glauben hängt mit den Informationen zusammen, die der betroffenen Person vorgelegt werden müssen (siehe unten unter Punkt 3.9).

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung besagt, dass die Daten „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein müssen. Im Übrigen heißt es in diesem Artikel: „*Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“. Das eingesetzte Verfahren lässt darauf schließen, dass die Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind. Zudem hat die betroffene Person ein Auskunftsrecht und ein Recht auf Berichtigung, so dass das Register der Datenblätter so vollständig wie möglich gestaltet werden kann. Diese Rechte stellen im Übrigen eine zweite Möglichkeit zur Gewährleistung der Qualität der Daten dar (siehe unten unter Punkt 3.8).

3.6 Aufbewahrung der Daten

Grundsätzlich gilt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, dass personenbezogene Daten „*so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung).

Zur Erinnerung: Bei Mitarbeitern der Kommission werden alte Datenblätter jeweils zum Monatsende überprüft und aussortiert, bei Besuchern werden die Datenblätter jeweils zum Monatsende aussortiert.

Der EDPS hält diese Frist im Falle beider Personengruppen für angemessen und verhältnismäßig zur Erreichung des vorgesehenen Zwecks der Verarbeitung.

Außerdem werden zu statistischen Zwecken Daten in anonymisierter Form erhoben und von der GD-ADMIN.DS.4 aufbewahrt. Diese spätere Verarbeitung steht im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

3.7 Übermittlung von Daten

Die Verarbeitung muss auch im Hinblick auf Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung überprüft werden. Bei der Verarbeitung im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 geht es um die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, „*wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen*“.

Zur Einhaltung der Bestimmung in Artikel 7 Absatz 1 muss die Kommission sicherstellen, dass alle Empfänger über die nötige Zuständigkeit verfügen und die Übermittlung der Daten notwendig ist. Im vorliegenden Fall geht es um eine Übermittlung innerhalb der Kommission an die Erste-Hilfe-Teams, die Teamchefs der Rettungsdienste und die für die Räumung Verantwortlichen sowie die GD-ADMIN.DS.4 (für die Löschung der Daten und die Speicherung der anonymen Verzeichnisse). Diese Empfänger haben einen speziellen Zuständigkeitsbereich und die Daten, die ihnen übermittelt werden, sind für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, erforderlich. Deshalb hält der EDPS diese Datenübermittlung im Rahmen von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung für akzeptabel.

Des Weiteren empfiehlt der EDPS im Einklang mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung, der besagt, dass „*der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie übermittelt wurden*“, dass die Empfänger innerhalb der Kommission und bei anderen

Einrichtungen darauf hingewiesen werden, dass sie die Daten nur für die Zwecke verarbeiten sollen, für die sie ihnen übermittelt wurden.

Der EDPS möchte darauf hinweisen, dass er selbst ebenfalls als Empfänger von Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betrachtet werden kann. Nach Artikel 33 (Beschwerden des Personals der Gemeinschaften) und Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ist er z. B. berechtigt, von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten. Den Bestimmungen im Anhang der Verordnung zufolge gilt der Datenschutzbeauftragte der betreffenden Einrichtung ebenfalls als potenzieller Empfänger. Andere potenzielle Empfänger sind z. B. der Europäische Bürgerbeauftragte, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung oder das Gericht für den öffentlichen Dienst. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls Artikel 7 Absatz 3 zu beachten.

Ferner können die Daten dem Wachdienst übermittelt werden, einem externen Unternehmen, das belgischem Recht unterliegt. Deshalb muss die Verarbeitung auch im Hinblick auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Bezug auf diese Datenübermittlungen überprüft werden. Im vorliegenden Fall fällt diese Übermittlung unter Artikel 8 Buchstabe a, in dem es heißt, dass die Übermittlung möglich ist, wenn *„der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind“*. Die Notwendigkeit der Übermittlung bestimmter Daten an die Sicherheitsmitarbeiter, die dem externen Wachdienst angehören, ist gerechtfertigt, da diese Übermittlung für die Wahrnehmung der Aufgabe erforderlich ist, die die Kommission diesem Unternehmen im öffentlichen Interesse übertragen hat.

3.8 Auskunftsrecht und Recht auf Berichtigung

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 regelt das Auskunftsrecht – und seine Modalitäten – auf Anfrage der von der Verarbeitung betroffenen Person. Nach Artikel 13 der Verordnung hat die betroffene Person insbesondere das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine Mitteilung in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten zu erhalten.

Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 regelt das Recht der betroffenen Person auf Berichtigung der sie betreffenden Daten. Die betroffene Person hat nicht nur ein Auskunftsrecht, sondern kann ihre personenbezogenen Daten bei Bedarf auch berichtigen lassen.

Im vorliegenden Fall können die betroffenen Personen die sie betreffenden Daten jederzeit einsehen und von den Sicherheitsmitarbeitern berichtigen lassen.

Folglich werden Artikel 13 und 14 der Verordnung eingehalten.

3.9 Informationspflicht gegenüber betroffenen Personen

In Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geht es um die Informationen, die der betroffenen Person vorzulegen sind, um eine transparente Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten. In diesen Artikeln werden eine Reihe obligatorischer oder fakultativer Informationen aufgeführt. Letztere kommen zum Tragen, sofern sie unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung im Einzelfall notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall kommen die Bestimmungen von Artikel 11 (*Informationspflicht bei Erhebung von Daten bei der betroffenen Person*) über die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person zur Anwendung, da sämtliche erhobenen Daten direkt von der betroffenen Person mit eingeschränkter Mobilität und mit ihrem Einverständnis vorgelegt werden.

Zur Erinnerung: Das Informationsblatt mit dem Titel „*Informationen für Personen mit eingeschränkter Mobilität*“ ist bei der freiwilligen Registrierung an den Empfangsschaltern erhältlich und steht auch auf den Intranetseiten der Kommission IntraComm bereit. Dieses Informationsblatt enthält folgende Angaben: Name des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zweck der Verarbeitung, Empfänger der verarbeiteten Daten, Hinweis darauf, dass die Beantwortung der Fragen freiwillig ist, Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten, Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Aufbewahrungsfrist der Datenblätter und das Recht, sich jederzeitig an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Der EDPS stellt fest, dass sämtliche in Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeführten Informationen im Informationsblatt enthalten sind, das den betroffenen Personen vor der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zur Verfügung gestellt wird, so dass die in der Verordnung vorgeschriebene Pflicht zu Transparenz und Verarbeitung nach Treu und Glauben erfüllt wird.

3.10 Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter

Wenn ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird, besagt Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, dass dieser einen Auftragsverarbeiter auszuwählen hat, der hinsichtlich der in der Verordnung vorgesehenen technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen ausreichende Gewähr bietet. Die Durchführung einer Verarbeitung im Auftrag erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder Rechtsakts, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist und in dem insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt und dass die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auch für den Auftragsverarbeiter gelten.

Zur Erinnerung: Es wurde ein Vertrag zwischen der Kommission und dem externen Wachdienst geschlossen. Artikel I.9 dieses Vertrags sieht Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen vor. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist in Artikel II.9 des Vertrags vorgesehen. Auch wird ausdrücklich angegeben, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln darf.

Der EDPS ist der Auffassung, dass die Bestimmung zur Rolle des Auftragsverarbeiters Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung genügt. Die in Artikel 21 und 22 genannten Verpflichtungen (Vertraulichkeit der Verarbeitung bzw. Sicherheit der Verarbeitung) werden im Hinblick auf Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b ebenfalls erfüllt. Deshalb vertritt der EDPS die Ansicht, dass der Vertrag zwischen der Kommission und dem Wachdienst die Voraussetzungen erfüllt, die Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorsieht.

3.11 Sicherheit

Nach Artikel 22 der Verordnung über die Sicherheit der Verarbeitung hat „*der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“.

Dem EDPS wurde keine Sicherheitsmaßnahme vorgelegt, mit der diese Bestimmung erfüllt würde. Deshalb empfiehlt der EDPS die Ergreifung konkreter, geeigneter Sicherheitsmaßnahmen im Sinne von Artikel 22 der Verordnung.

Fazit

Damit die Verarbeitung im vorliegenden Fall im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfolgt, sind die oben genannten Bemerkungen zu berücksichtigen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Kommission:

- sicherstellt, dass alle Sicherheitsmitarbeiter darauf hingewiesen werden, dass die Daten über die Gesundheit nach den Grundsätzen der ärztlichen Schweigepflicht behandelt werden müssen, und diese eine mit dem Berufsgeheimnis eines im Gesundheitswesen Tätigen vergleichbare Vertraulichkeitsverpflichtung unterzeichnen;
- dafür sorgt, dass jede an der Verarbeitung beteiligte Person, die in den Besitz von Daten gelangt oder Daten verarbeitet, darauf hingewiesen wird, dass die Daten nur für die Zwecke der Verarbeitung verwendet werden dürfen;
- konkret geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die verarbeiteten Daten im Sinne von Artikel 22 der Verordnung einführt.

Brüssel, den 11. November 2009

(signiert)

Giovanni Buttarelli